

Die Grauen des Nationalsozialismus und des Holocausts vom Anfang betrachtet: das didaktische Potential einer unterrichtlichen Behandlung des Jahres 1933

Als Hitler am 30. Januar 1933 zum Reichskanzler ernannt wurde, konnten sich die wenigsten Menschen vorstellen, wie grundlegend das politische System der Weimarer Republik innerhalb weniger Monate verändert werden könnte und dass damit der Ausgangspunkt für einen Zweiten Weltkrieg und den Holocaust gelegt sein könnte. Trotz vereinzelter schon sehr mahnender Stimmen wird vielen damals lebenden Menschen der Regierungsantritt Hitlers als Fortsetzung der Politik seit 1930 erschienen sein, in der es sich etabliert hatte, dass mit Präsidialkabinetten in einer Minderheitsregierung über Notverordnungen regiert wurde.

Rückblickend erstaunt es, wie schnell und scheinbar zielgerichtet die Nationalsozialisten den ‚Führerstaat‘ etablieren konnten und wie früh mit der antisemitischen Propaganda eine Vernichtungspolitik vorbereitet wurde. Umso wichtiger ist es, aufzuzeigen, dass dieser Prozess nicht zwangsläufig war. Die Frage, bis zu welchem Zeitpunkt diese Entwicklung noch aufzuhalten gewesen wäre, ist nicht einfach – und sicher nicht eindeutig – zu beantworten. Sie im Unterricht zu diskutieren, ist dennoch gewinnbringend, um Schülerinnen und Schüler erkennen zu lassen, dass es Handlungsoptionen gab. Sie müssen allerdings innerhalb der gegebenen Strukturen und unter Einbezug der systemstützenden Mechanismen beurteilt werden.¹

Als zentrales **Lernziel** bei der Thematisierung des Jahres 1933 lässt deshalb formulieren: Die Schülerinnen und Schüler sollten erkennen, wie die nationalsozialistische Politik in schneller Folge die Demokratie erst aushöhlte und dann zerstörte. Sie sollen beurteilen können, welche Rolle dabei Gewalt- und Terrormaßnahmen spielten und wie legale oder im Nachhinein legalisierte Maßnahmen dazu beitrugen, dass viele das System unterstützten oder zumindest duldeten.²

Bei den **Etappen auf dem Weg zur Diktatur** sind insbesondere die ‚Reichstagsbrandverordnung‘ vom 28. Februar (kurz für „Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat“) sowie das ‚Ermächtigungsgesetz‘ vom 23. März 1933 („Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“) hervorzuheben. Beide zeigen, wie die Demokratie ausgehöhlt und der Rechtsstaat ausgehebelt wurde. Mit der Notverordnung im Februar wurden erste Grundrechte außer Kraft gesetzt und ein permanenter Ausnahmezustand geschaffen: Eine Beschränkung der persönlichen Freiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung, Eingriffe in das Briefgeheimnis sowie die Möglichkeit, Haussuchungen und Beschlagnahmungen von Eigentum ohne richterlichen Beschluss anzuordnen, waren mit diesem Gesetz gedeckt. Außerdem wurde ermöglicht, politische Gegner in ‚Schutzhaft‘ zu nehmen, so dass eine

¹ Vgl. Michael Sauer: Von der Demokratie zur Diktatur. Machtübernahme und Machtkonsolidierung der Nationalsozialisten. In: Geschichte Lernen 203 (2021), S. 2-8.

² Inwieweit dieses Lernziel erreicht ist, lässt sich gut überprüfen, wenn die Begriffe ‚Machtergreifung‘, ‚Machtübernahme‘ und ‚Machtübertragung‘ als Begriffe für diese Zeit diskutiert und kritisch geprüft werden. Vgl. dazu die Unterrichtsvorschläge: Michael Sauer: Machtergreifung? Machtübernahme? Machtübertragung? Anregungen zur Begriffsarbeit. In: Geschichte Lernen 203 (2021), S. 10f. Ulrich Mayer: „Machtergreifung“. Errichtung eines Führerstaates. In: Der Nationalsozialismus. Band I. Hrsg. v. Christian Heuer, Hans-Jürgen Pandel und Gerhard Schneider. Berlin 2010, S. 36-77.

Ungleichbehandlung der politischen Richtungen legalisiert wurde. Die Etablierung von ‚Sondergerichten‘ beendete die Rechtssicherheit.

Mit dem Ermächtigungsgesetz wurde die Gewaltenteilung zwischen Exekutive und Legislative aufgehoben, so dass die Regierung Gesetze ohne Mitwirkung der Parlamente oder Unterstützung des Reichspräsidenten erlassen konnte, selbst wenn diese von der Reichsverfassung abwichen. Dass das Parlament der eigenen Machtenthebung mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit zustimmte, ist durch das Zusammenwirken verschiedener Aspekte zu erklären: Die bürgerlichen Parteien gaben diesem Gesetz ihre Stimme aus einem wahrscheinlich diffusen Konglomerat aus einem Bedrohtheitsgefühl, Verantwortung für eine ‚nationale Erhebung‘ oder aus Angst vor größerem Übel. Die KPD-Abgeordneten waren bereits verhaftet oder untergetaucht. Sie wurden wie auch die SPD-Abgeordneten, die dieses Schicksal bereits teilten, als ‚unentschuldig‘ fehlend angesehen. So reichten die Nein-Stimmen der noch anwesenden SPD-Abgeordneten nicht aus, um das Gesetz zu verhindern. Im Ergebnis blieben nach dem 23. März das Amt des Reichspräsidenten und der Reichstag zwar erhalten, aber Hitlers Entscheidungen waren keinen Verfassungsorganen mehr unterworfen.³

Begleitet und unterstützt wurde die Errichtung des ‚Führerstaates‘ durch die Auflösung der Parteien. Die KPD wurde bereits nach dem Reichstagsbrand weitgehend ausgeschaltet, die SPD am 22. Juni als ‚volks- und staatsfeindliche Partei‘ verboten. Die anderen Parteien lösten sich in der Folge selbst auf, zuletzt die Zentrumspartei am 5. Juli. Mit dem Verbot zur Neubildung von Parteien am 14. Juli war Deutschland ein Einparteienstaat geworden. Bereits seit dem 2. Mai war nach der Überführung der Gewerkschaften in die ‚Deutsche Arbeitsfront‘ auch von gewerkschaftlicher Seite keine Opposition mehr denkbar. Diesem als ‚Gleichschaltung‘ der Gewerkschaften bezeichnete Vorgang waren seit Ende März erste Maßnahmen zur ‚Gleichschaltung‘ der Länder vorausgegangen. Ziel all dieser Maßnahmen war es, die deutsche Gesellschaft in eine ideologisch geprägte und rassistisch definierte ‚**Volksgemeinschaft**‘ umzugestalten.⁴

Die Idee der ‚Volksgemeinschaft‘ war als eine Gesellschaftsutopie konstruiert, die propagandistisch glorifiziert wurde. Sie beschrieb das Ideal einer nationalsozialistischen Ordnung, in der gesellschaftliche Unterschiede bedeutungslos sein sollten und das Volk zu einer Einheit werde, in der sich der Einzelne bedingungslos in den Dienst der Gemeinschaft stelle. Die Zugehörigkeit war biologistisch gedacht, d.h. sie war auf Geburt und körperliche Merkmale begründet. Neben den rassistischen Kriterien, die die jüdische Bevölkerung⁵, aber auch Menschen mit körperlichen oder psychischen Beeinträchtigungen ausschlossen, wurde die Zugehörigkeit auch an der Unterstützung dieser Idee festgemacht, so dass die Verfolgung oppositioneller Gruppen oder Einzelpersonen dazugehörte. Als Zukunftsversprechen hatte diese gedachte Ordnung für viele Zeitgenossen eine hohe Attraktivität, weil sie Einheit und Ordnung an die Stelle von Unsicherheit und Pluralismus setzte, was mit gesellschaftlicher Zerrissenheit gleichgesetzt wurde. Die Kehrseite, dass Ausgrenzung und Verfolgung sogenannter ‚Volksfeinde‘ als

³ Vgl. Sauer (2021), S. 4ff. Fuchs, Kurt: Der Nationalsozialismus. Schwalbach/Ts. 2015, S. 110ff.

⁴ Vgl. Sauer (2021), S. 7. Fuchs (2015), S. 47.

⁵ Für diese Gruppe muss immer mitbedacht werden, dass mit dieser Klassifizierung aus einer kulturell-religiösen Zuordnung eine Rassezuschreibung gemacht wurde.

notwendige Konsequenz dazugehörten, wurde entweder nicht gesehen, als wenig relevant betrachtet oder bewusst in Kauf genommen.⁶

Die praktische Umsetzung der ‚Volksgemeinschaft‘ erfolgte neben der Ausgrenzung von ‚rasse- und volksfremden‘ Menschen durch Propaganda und eine integrative Sozialpolitik.⁷ Diese Sozialpolitik bewirkte im Zusammenspiel mit Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, dass sich die Lebensverhältnisse vieler Arbeiter tatsächlich erkennbar verbesserten. Gerade Jüngeren wurden Aufstiegschancen eröffnet, die nach der wirtschaftlich schlechten Lage der Jahre zuvor sehr positiv aufgenommen wurden. Für die Mitglieder der so definierten ‚Volksgemeinschaft‘ gab es im ‚Führerstaat‘ viele Funktionen und damit Möglichkeiten, gesellschaftlich aufzusteigen.

Das nationalsozialistische Regime wurde letztlich aus unterschiedlichsten Motiven heraus mitgetragen⁸ und war fast bis zum Kriegsende weitgehend eine Zustimmungsdiktatur. Der Historiker Götz Aly unterstreicht, dass keine Regierung im 20. Jahrhundert in Deutschland so hohe Zustimmungswerte erhielt. Er führt das auf eine Innenpolitik zurück, die ein hohes Maß an Integrationspotenzial entwickelte.⁹

Die Propaganda verkündete die ‚Volksgemeinschaft‘ zwar als Zukunftsperspektive, ließ sie aber in Teilen schon als Wirklichkeit erscheinen. Durch die Einführung des Hitlergrußes, die Masseninszenierungen, die ‚Kraft-durch-Freude‘-Aktionen und die Einbindung des einzelnen in die verschiedenen NS-Gruppen wurde Gemeinschaft erlebbar. Die in die ‚Wir-Gruppe‘ passenden Menschen konnten sich von den ‚Gemeinschaftsfremden‘ abgrenzen, was für sie mit einer Aufwertung einherging und die Bindung an die Idee stärkte.

Die gegenwärtige Forschung bewertet die Wirkmächtigkeit der Volksgemeinschaftsidee insgesamt sogar stärker, als dass die sozialen Unterschiede tatsächlich geringer wurden. Sie durchdrang den Alltag und erlaubte es letztlich, dass Normen und Werte sich verschieben konnten. Beispielsweise konnte im Denken vieler etabliert werden, das Gebot, das Leben und die Würde des Menschen zu schützen, nur noch für die Mitmachenden galt. In Konsequenz wurden antisemitische Aktionen auch von einer breiteren Öffentlichkeit geduldet. So konnte der Antisemitismus, der zu dieser Zeit nicht nur im Deutschen Reich verbreitet war, hier seine eliminatorische Ausprägung bekommen, die den Holocaust möglich machte.¹⁰

So wichtig die Unterstützung der Bevölkerung war, darf dennoch nicht übersehen werden, dass die Maßnahmen, die auf die Bereitschaft zur Mitwirkung abzielten, durch **Zwangsmaßnahmen, Terror und Unterdrückung** begleitet wurden. Sie zielten auf eine Disziplinierung derjenigen ab, die sich einer einfachen Zustimmung entzogen oder widersetzten. Bereits im Wahlkampf zur Reichstagswahl vom 5. März 1933 wurden Kundgebungen von KPD, SPD und sogar des Zentrums verboten,

⁶ Vgl. Steffen Barth: Leben in der Volksgemeinschaft. Die deutsche Gesellschaft im Nationalsozialismus. In: Geschichte Lernen 180 (2017), S. 2-9, hier S. 3.

⁷ Darunter fallen neben der jüdischen Bevölkerung auch Sinti und Roma, Menschen nicht-weißer Hautfarbe, Homosexuelle, Menschen mit körperlichen und psychischen Beeinträchtigungen und auch diejenigen, die unter der Sammelbezeichnung ‚Asoziale‘ zusammengefassten Angehörigen verschiedener sozialer Randgruppen.

⁸ Vgl. Barth (2017), S. 3ff.

⁹ Vgl. Götz Aly: Hitlers Volksstaat. In: Bevor Vergangenheit vergeht. Für einen zeitgemäßen Politik- und Geschichtsunterricht über Nationalsozialismus und Rechtsextremismus. Schwalbach/Ts. 2005, S. 64-72, hier S. 64.

¹⁰ Vgl. Alexander Brakel: Der Holocaust. Judenverfolgung und Völkermord. Berlin 2. Aufl. 2012, S. 24ff.

aufgelöst oder bedroht. Die SA agierte dabei als Hilfspolizei, die SS richtete überall im Reich erste provisorische Lager ein, in denen Gefangene der willkürlichen Behandlung ihrer Bewacher ausgesetzt waren. Mit dem Konzentrationslager Dachau begann ab Ende März 1933 der Aufbau eines institutionellen KZ-Systems, in dem politische Gegner des Regimes inhaftiert wurden.¹¹

Eine **unterrichtliche Behandlung** der Anfangsphase des NS sollte den Auf- und Ausbau der Macht von Führer und NSDAP ebenso thematisieren wie die unterschiedlichen Motive, aus denen heraus Menschen in der damaligen Zeit die Nationalsozialisten aktiv oder passiv unterstützten. Nicht vergessen werden darf, welche Gruppen sich wie und mit welchen Folgen der Aushöhlung der Demokratie oder der ideologischen Ausnutzung des rassistischen Konzepts der ‚Volksgemeinschaft‘ widersetzen.

Für das Verstehen, wie eine Demokratie beseitigt werden kann, ist es wichtig, den Beginn der Diktatur nicht einfach mit dem 30. Januar beginnen zu lassen, wie Schulbuchdarstellungen durch die Kapiteleinteilung oft nahelegen. Vielmehr sollte diese Frage des Übergangs von der Demokratie in die Diktatur an den einzelnen Schritten des Machtauf- und -ausbaus erörtert werden. Ein solches Vorgehen kann auch Orientierung für die Beurteilung gegenwärtiger Entwicklungen geben und Gefahren für Demokratien erkennbar machen.

¹¹ Vgl. Nikolaus Wachsmann: KL. Die Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager. Bonn 2016, S. 38ff.